

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 6 Oö. GB 2003

Oö. GB 2003 - Oö. Gemeindebeamten-Beförderungsverordnung 2003

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 6

Dienstpostenbewertung

(1) Für den Zeitpunkt der Beförderung in die nächsthöhere Dienstklasse kann auch eine Dienstpostenbewertung mitentscheidend sein.

(2) Bei folgenden Bewertungen erfolgt die Beförderung in die Dienstklasse VII der Verwendungsgruppe A, in die Dienstklasse VI der Verwendungsgruppe B und in die Dienstklasse IV der Verwendungsgruppe C um ein Jahr früher, als im 2. Abschnitt festgelegt ist:

1. Verwendungsgruppe A,
 Dienstklassen

- a) III bis VIII,
- b) III bis VII/N2-Laufbahn und
- c) III bis VII/N1-Laufbahn;

2. Verwendungsgruppe B,
 Dienstklassen

- a) II bis VII,
- b) II bis VI/N2-Laufbahn und
- c) II bis VI/N1-Laufbahn;

3. Verwendungsgruppe C,
 Dienstklassen

- a) I bis V
- b) I bis IV/N2-Laufbahn und
- c) I bis IV/N1-Laufbahn.

In Kraft seit 17.07.2003 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at